

Satzung

der Gemeinde Birken-Honigsessen über die Festlegung, Zuteilung, Beschaffung und Anbringung von Haus- und Grundstücksnummern

vom 19.06.2001

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 18.06.2001 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Art. 1 des Vierten Landesgesetzes zur Änderung von kommunalrechtlichen Vorschriften vom 02.04.1998 (GVBl. S. 108), in Verbindung mit § 2 GemO und § 126 Abs. 3 der Bekanntmachung der Neufassung des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (BGBl. I. S. 2141 sowie des § 88 Abs. 1 Ziff. 5 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Festlegung und Zuteilung

- (1) Alle Wohn-, gewerblich genutzten oder nutzbaren und unbebauten Grundstücke erhalten eine Haus- oder Grundstücksnummer. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist die jeweilige wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Gemeindeverwaltung legt nach einem Plan die Nummern für die einzelnen Grundstücke fest und gibt sie den Grundstückseigentümern schriftlich bekannt. Die Nummer kann geändert sowie das Grundstück einer anderen Straße zugeteilt werden.
- (3) Eckgrundstücke erhalten eine Nummer in der Straße, in der der Hauptzugang des Gebäudes (Hauseingang) liegt. Ist dies wegen fehlender Bebauung noch nicht erkennbar, so ist die Gemeinde berechtigt, eine vorläufige Nummer zu vergeben.
- (4) Hof- und Hintergebäude, die Wohnzwecken dienen, erhalten keine besondere Hausnummer, sondern werden unter der Nummer des Haupthauses unter Beifügung eines kleinen Buchstabens des lateinischen Alphabetes bezeichnet.

§ 2

Beschaffung und Unterhaltung

Grundstückseigentümer, dinglich Berechtigte und Besitzer sind verpflichtet, das Schild mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer zu beschaffen, anzubringen und zu unterhalten sowie in einem lesbaren Zustand zu erhalten. Beschädigte oder unleserlich gewordene Hausnummern sind zu erneuern.

§ 3

Anbringungsort

- (1) Die Hausnummern sind gut sichtbar von der Straße aus gesehen neben dem Hauseingang in etwa 2,00 bis 2,50 m Höhe, bei Häusern mit tiefen Vorgärten an der Einfriedung neben der Eingangspforte, bei Häusern mit Seiteneingang an der Hausecke neben dem Grundstückszugang anzubringen.
- (2) Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Gemeinde.

§ 4

Geldbuße und Zwangsmittel

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig den §§ 2 und 3 der Satzung oder einer aufgrund der Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 GemO. Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,- DM geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch das Sechste Gesetz zur Reform des Strafrechts (6. StrRG) vom 26.01.1998 (BGBl. I S. 164) in seiner jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.
- (2) Wer gegen die §§ 2 und 3 der Satzung zuwiderhandelt, kann durch eine ordnungsbehördliche Verfügung zur Befolgung dieser Gebote angehalten werden. Die Anwendung von Zwangsmitteln sowie das Verfahren richten sich nach den Bestimmungen der §§ 61 ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Rheinland-Pfalz.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 30.10.1973 außer Kraft.

Birken-Honigsessen, den 19. Juni 2001

Walter Leidig
Ortsbürgermeister